



öffentliche Sitzungsvorlage

Beirat für Tourismus und Stadtmarketing am 15.07.2025

Amt: Stadtmarketing Kempten GmbH
Verantwortlich: Maximilian Bodenmüller, Leiter Amt 60
Vorlagennummer: 2025/SM GmbH/016

TOP 2

Attraktivität der Innenstadt: Neufassung der Sondernutzungssatzung; Bericht

Sachverhalt:

Art. 14 BayStrWG definiert den sogenannten Gemeingebrauch dahin, dass die Benutzung der (öffentlichen) Straßen (Art. 2 BayStrWG) im Rahmen ihrer Widmung (Art. 6 BayStrWG) jedermann gestattet ist; es ist kein Gemeingebrauch, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Der Gemeingebrauch ist grundsätzlich unentgeltlich und gebührenfrei.

Als Pendant regelt Art. 18 BayStrWG, dass die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als sogenannte Sondernutzung der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde bedarf, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden.

Betreffen diese Sondernutzungen Eingriffe in die Straße, wie zum Beispiel bei teilweiser Aufstellung eines Krans auf der Straßenfläche, werden diese vom Amt für Tiefbau und Verkehr bearbeitet; betrifft die Sondernutzung eine bauliche Anlage oder Außenschankfläche, so wird dies vom Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt geregelt.

Beide Ämter haben vor einigen Monaten begonnen, die bisherige Sondernutzungssatzung zu überarbeiten. Auf Einladung von Referat 6 und Amt 60 fanden insoweit 3 Gespräche statt, an denen neben Herrn Dr. Schießl und Herrn Koemstedt auch Vertreter der Stadtmarketing GmbH und des City Management e.V. sowie bei einem Termin explizit Vertreter der Gastronomie einbezogen wurden, um die Aspekte erörtern zu können, die von jeweiligen Interessensgruppen als wichtig angesehen werden.

In Hinblick auf die Attraktivität der Innenstadt wurde Augenmerk dabei auf Themen wie „Kundenstopper“, Warenauslagen und Außenschankflächen gelegt. Dabei wurden für die weitere Überarbeitung der Sondernutzungssatzung, die durch die entsprechenden Ausschüsse und letztendlich den Stadtrat zu beschließen sein wird, auszugsweise folgende Anregungen mitgenommen:

- Vereinfachung des Antragsverfahrens: Abkehr von einer turnusmäßigen jährlichen Vollantragstellung einschließlich Hereingabe aller Formulare und Belege. Zukünftig soll auf einfache Mitteilung ein Bescheid des Vorjahres für das Folgejahr verlängert werden können.

- Die Gebührenerhebung soll größere Zeiträume zusammenfassen und sich nicht nur an einer monatlichen Betrachtung orientieren. Vorgeschlagen wurde, dass in den „Hauptmonaten“ April bis Oktober eines Jahres eine „höhere“ Gebühr berechnet wird, die sich ungefähr an den bisherigen Gebührensätzen orientiert. Für „Nebenmonate“ November und März soll eine vergünstigte Gebühr angesetzt werden. Für die „kalte Jahreszeit“ Dezember, Januar und Februar soll eine Sondernutzung „kurzerhand“ erlaubt sein, ohne dass Gebühren anfallen.
- Vielfach war der Wunsch nach „Windschutz“ geäußert worden. Diesbezüglich sollen Regelungen über das Aufstellen von Pflanzgefäßen dahin erweitert werden, dass daran oder darin auch Schutzelemente aus (Plexi-) Glas o.ä. in bestimmter Größe befestigt werden können. Angedacht sind Elemente, die bei sitzenden Personen ca. bis Schulter- bzw. Kopfhöhe reichen. Insgesamt sollen Pflanz- und Windschutzelemente nicht den Eindruck einer Einfriedung oder Abschirmung vermitteln.

Einigkeit herrschte in den Gesprächen, dass grundsätzlich Sondernutzungsflächen nur vor dem jeweiligen Betrieb zugelassen werden, also nicht im Bereich von Nachbarbetrieben. Am Kriterium der Einheitlichkeit der Bestuhlung und Verschattung soll festgehalten werden. Diese Kriterien werden wie insgesamt die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen schon jetzt im Sinne der Attraktivität der Innenstadt und den Interessen der Betreiber weit und großzügig ausgelegt. Seitens der Gastronomie wurde Zustimmung dazu geäußert, dass Sichtachsen freizuhalten und das Stadtbild insbesondere bei Einzeldenkmälern und im Ensemblebereich zu schützen sind.

Der Bericht dient zur Kenntnis.

Anlage:

- Präsentation: Überarbeitung Sondernutzungssatzung